

Deutsche Gewerbezeitung

Erscheinen:
Wöchentlich 2 Nummern,
mit vielen Holz-
schnitten und Figuren,
tafeln.
Preis:
5½ Thaler oder
9 Gulden 20 Kr. rhein.
jährlich.
Bestellungen auf das
Blatt sind in allen Buch-
handlungen und Postämtern
des In- und Auslandes zu
machen.



Beiträge:
an F. G. Wied,
und

Inserate:
(zu 1 Ngr. die dreispaltige
Zeile Petit)
sind an die Buchhandlung
von Robert Bamberg
in Leipzig zu richten.
Angemessene Bei-
träge für das Blatt
werden honorirt.

Sächsisches Gewerbeblatt.

Verantwortlicher Redakteur: **Friedrich Georg Wied.**

Inhalt: Beschlüsse des (sozialen) Arbeiterkongresses zu Berlin. (Vom 23. August bis 3. September 1848.) — Das National-Handlungshaus, oder durch Schaden wird man — nicht allemal klug. — † Konstruktion, um die Eisenbahnwagen gegen die Gefahren der Achsenbrüche zu schützen. Von Fr. Busse. — Briefliche Mittheilungen und Auszüge aus Zeitungen. † Die Wanduhrenfabrik in Karlsfeld. Technische Musterung. Anfertigung des Mineraleises und der Schärfrümen für Rasirmesser. — Bücherschau. Zur Abhilfe des Proletariats. Von Dr. C. A. W. Kruse.

Beschlüsse des (sozialen) Arbeiterkongresses zu Berlin.

Vom 23. August bis 3. September 1848.

Die von den Sozialisten Frankreichs und Deutschlands schon seit längerer Zeit theoretisch entwickelten Ideen zur Behebung der Misverhältnisse zwischen Reich und Arm, zwischen Besitz und Nichtbesitz, zwischen Kapital und Arbeit, haben, so wie sie in Frankreich bereits eine praktische Bedeutung erlangt haben, auch in Deutschland angefangen, in den Arbeiterkreisen Raum zu gewinnen, begünstigt durch den Revolutionszustand, in welchem sich Deutschland befindet. Die Versuche welche man in Frankreich gemacht hat, sind zwar vor der Hand gescheitert, aber man wird es nicht bei den ersten Versuchen bewenden lassen, sondern anderen Vorschlägen Gehör geben, sie zur Ausführung zu bringen suchen, und bei ihrem Fehlschlagen wieder auf andere Ideen kommen, bis man endlich zum Ziele kommt durch Mittel, welche vielen Augen gegenwärtig noch verborgen liegen, die sich aber von selbst ergeben und in der Natur der Dinge begründet, diese zu einem vernünftigeren Bestand führen werden, als er gegenwärtig stattfindet. Die vielen jetzt auftauchenden Ideen werden sich somit entweder als unwahr oder als berechtigt in die Wirklichkeit zu treten, erweisen, ohne daß die Gesetzgebung viel dazu thun könnte, gewisse Entwicklungen und Gestaltungen zu hindern und zu fördern. Die soziale Frage ist einmal in die Welt geworfen; man muß sie beantworten lassen von Jedem der dazu Lust hat und an seinem eigenen Leibe es versuchen will, wie die Heilmittel anschlagen, welche man als spezifische empfiehlt. Die Gesetzgebung aber hat die heilige Verpflichtung, nicht einzugreifen, wo es sich um Verfügung des Eigenthums des Staatsbürgers handelt, worunter auch die Zeit desselben, Arbeit oder Arbeitskapital zu verstehen ist. Die Gesetzgebung kann daher nie irgend Bestimmungen zu Recht werden lassen, welche einseitig von einem Theile der Staatsbürger ausgehen und darauf hinausgehen, einen andern Theil in seinem Eigenthumsrechte und in seiner Thätigkeit zu beschränken und zu verkürzen. Wir glauben, daß man von diesem Gesichtspunkte aus die nachfolgenden Beschlüsse des Arbeiterkongresses in Berlin zu beurtheilen haben wird. Gegen dieselben wird durchaus nichts zu erinnern sein, wenn sie in freier Vereinbarung Derer, die sich ihnen unterwerfen, zur Ausführung gelangen. Sollten aber durch die Gesetz-

gebung Dritte gezwungen werden, sich ihnen zu unterwerfen, so müssen diese erst gefragt werden, ob sie damit einverstanden sind. Der Arbeitsvertrag kann nur in freier Uebereinkunft der Parteien hervorgehen und der Austausch zwischen Zeit und Geld, Arbeit und Kapital, nicht durch Gesetz im Voraus bestimmt werden; auch kann dieses nicht festsetzen, daß eine schiedsrichterliche Behörde darüber zu entscheiden habe, es wäre denn, die Parteien unterwürfen sich der Entscheidung jener Behörde freiwillig. Es scheint nun aber freilich, als ob der Arbeiterkongress verlange, daß seine Beschlüsse von der deutschen Nationalversammlung Gesetzeskraft erhalten, denn es heißt in §. 11 der Spezialinstruktion für das Zentralkomitee in Leipzig:

§. 11. Sollten in den einzelnen Staaten den Bezirks- oder Lokalkomitees die Rechte verweigert werden, welche wir für dieselben vorgeschrieben haben, so ist das Zentralkomitee verpflichtet, dieselben energisch zu erwirken.

Ferner im dritten Theil:

§. 7. Der Staat sanktionirt die von den Arbeitern gegründeten Arbeiterkomitees.

Endlich im Manifest an die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., wo der Kongress bittet:

In der künftigen Gesetzgebung auch uns, als Besitzer der Arbeit, anzuerkennen und solche gesetzliche Bestimmungen eintreten zu lassen, durch welche die Existenz und Fortdauer unserer Organisation und Assoziation für alle Zeiten geschützt und ihre weitere gedeihliche Ausbildung von Seiten des Staats begünstigt werden möge;

zu welcher Bitte die begeisterten Schlussworte gefügt werden:

Wir, die Arbeiter, sind von Natur die Stützen der Ruhe und der Ordnung, denn wir wissen sehr wohl, daß wir zum Leben vor Allem der Ruhe und Ordnung bedürfen. Wir reichen unseren Mitbürgern und unseren Gesetzgebern die Hand und die Verheißung unseres Wortes: Ja! wir wollen die Ruhe und Ordnung der Staaten aufrecht erhalten, — wir können es verheißten, denn wir haben die Kraft dazu und sind uns unserer politischen Bedeutung bewußt.